

Def. Genehmigung

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
2 1. OKT. 1971
Archiv Nr.

127/3

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

15. Oktober 1971

Nr. 5366

Mit Beschluss Nr. 2313 vom 7. Mai 1971 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Grindel unterbreitete Baulandumlegung "Breitacker" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Breitacker" der Einwohnergemeinde Grindel wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer-, Flächen- und Dienstbarkeitenverzeichnis definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Thierstein in Breitenbach wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Die Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit RRB Nr. 2313 vom 7. Mai 1971 erhoben, nicht mehr berechnet.

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (4) mit Akten

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Planungsstelle (2) mit 1 gen. Plan

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (RZ)

Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach (2) mit 1 gen. Plan

Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 gen. Plan

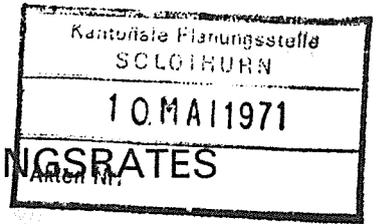
Ammannamt der Einwohnergemeinde Grindel (2) mit 1 gen. Plan

Herrn Armin Hulliger, dipl. Ing. ETH, Breitenbach (2)

Amtsblatt, Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs



127/3



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

7. Mai 1971

Nr. 2313

Mit Schreiben vom 22. April 1971 unterbreitet der Gemeinderat von Grindel dem Regierungsrat einen Plan mit Flächen- und Eigentümerverzeichnis sowie mit Bereinigung der Dienstbarkeiten der Baulandumlegung "Breitacker". Der Plan mit den dazugehörigen Verzeichnissen wurde ordnungsgemäss vom 12. März bis 12. April 1971 öffentlich aufgelegt. Gegen die Baulandumlegung erfolgten keine Einsprachen. Die beteiligten drei Grundeigentümer gaben hiezu auch noch je eine schriftliche Zustimmungserklärung ab. Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung der Baulandumlegung "Breitacker".

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind ebenfalls keine Bemerkungen anzubringen. Die Landumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Grindel wird aufgefordert, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind vier auf Leinwand aufgezogene Pläne mit gleichvielen Flächen-, Eigentums- und Dienstbarkeitsverzeichnissen beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Breitacker" der Einwohnergemeinde Grindel wird grundsätzlich genehmigt.

2. Die Einwohnergemeinde Grindel wird beauftragt, die in Ziff. 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Die Pläne sind auf Leinwand aufgezogen in vier Exemplaren sowie gleichvielen Eigentümer-, Flächen- und Dienstbarkeitsverzeichnissen dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.
3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuern bei der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.

Genehmigungsgebühr Fr. 15.-- (Staatskanzlei Nr. 386) KK

Der Staatsschreiber

H. A. Koller

Bau-Departement (4), mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Steuerverwaltung (2)
Kreisbauamt III, Dornach
Amtschreiberei Thierstein in Breitenbach (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Grindel (2) KK